

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 73.

München, den 30. Dezember 1881.

Inhalt:

Gesetz vom 27. December 1881, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1882 betreffend. — Bekanntmachung vom 27. December 1881, die Gebühren für Eintragungen über die auf Rechnung des Eisenbahn-Neubaus zu leistenden Zahlungen des Staates betreffend. — Postenit-Stadtschön.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1882 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die direkten Steuern für das I. Quartal 1882 gegen feinerzeitige Abrechnung auf die für die XVI. Finanzperiode seits-